

## Stellungnahme

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)  
vom 15.9.2023

zum Gesetzentwurf der Regierung des Saarland vom 5.7.2023

### Saarländisches Kinderschutzgesetz – SKG und Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) begrüßt die Initiative der Saarländischen Regierung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen durch die Einführung eines Landeskinderschutzgesetzes und die Weiterentwicklung des Schulordnungsgesetzes zu verbessern, ausdrücklich. Insbesondere begrüßen wir die Schaffung des Amtes einer Kinderschutzbeauftragten (§ 4 SKG-E), die Einführung verpflichtender Netzwerkarbeit für die örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 9 SKG-E), den finanziellen Belastungsausgleich (§ 14 SKG-E) sowie die Einführung einer Schutzkonzeptpflicht für Schulen (§ 1 Abs. 2b SchoG-E) und (mittelbar) für geförderte, nicht betriebslaubnispflichtige Einrichtungen (§ 10 Abs. 3 SKG-E).

Auf folgende Punkte des Entwurfs möchten wir eingehen:

#### **I. Zu Rechtsgrundlagen und Begrifflichkeiten**

Wir regen an, in § 1 Abs. 1 SKG das Recht des Kindes auf Achtung seiner Würde, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit voranzustellen und auf die (höherrangige) verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG zu verweisen. Zu überlegen ist, ob in Bezug auf das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung zusätzlich auf § 1631 Abs. 2 BGB verwiesen werden sollte, weil das Verhältnis von Eltern und Kindern und das elterliche Sorgerecht in diesem Gesetzbuch konkretisiert werden. Außerdem regen wir an, im letzten Satz des ersten Absatzes die Formulierung „Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“ zu „Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ zu stärken.

## **II. Zum Kompetenzzentrum Kinderschutz**

In der Aufzählung der Adressat:innen des Kompetenzzentrums in § 3 Abs. 1 SKG-E sind Erziehungs- und Sorgeberechtigte zu ergänzen, da diese nicht zwangsläufig Angehörige sind (zB Pflegeeltern oder Vormund:innen).

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, ob die Kinderschutzbeauftragte „nur“ fallübergreifend tätig wird oder ob sie auch im Einzelfall Adressat:innen lotst und berät. Im letzteren Fall wäre die Zusammenfassung der Kinderschutzbeauftragten und der Ombudsstelle jedenfalls dann problematisch, wenn Adressat:innen sich in der Ombudsstelle über die Arbeit der Kinderschutzbeauftragten beschweren möchten.

Bei Adressat:innen könnte die örtliche Verbindung beider Institutionen zu einer beschränkten Wahrnehmung der Ombudsstelle dergestalt, dass sie nur für Konflikte in Kinderschutzfällen zuständig sei, führen. Der geplante „fachliche Austausch“ sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz für die Adressat:innen konkretisiert werden.

Um die Funktion der Ombudsstelle als niedrighschwellige, unabhängige, für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Anlaufstelle in Konfliktfällen sicherzustellen, hielten wir es für sinnvoller, beide Stellen nicht unter einem Dach zu führen.

## **III. Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten – Qualitätsberatung und -entwicklung für die Jugendämter?**

Zu überlegen ist, ob im Landeskinderschutzgesetz des Saarlandes vergleichbare Regelungen wie im Landeskinderschutzgesetz NRW zur Qualitätsberatung und -entwicklung aufgenommen werden könnten (§§ 7, 8 Landeskinderschutzgesetz NRW). Damit würde ein Verfahren geschaffen, dass die fachliche Arbeit der Jugendämter fortlaufend reflektiert und qualifiziert. Erfahrungen aus problematischen, aber auch aus gelungenen Kinderschutzfällen könnten so systematisch in die Weiterentwicklung der fachlichen Kinderschutzarbeit der Jugendämter einfließen.

## **IV. Betroffenenrat?**

Die Mitglieder des geplanten Rates für Kinderschutz setzen sich zusammen aus: „sachkundigen Mitgliedern aus Wissenschaft und Fachpraxis sowie Vertretungen der fachlichen zuständigen Ministerien, der Kommunen sowie des Landesjugendhilfeausschusses“. Wir regen an, ergänzend Strukturen zu schaffen bzw. zu fördern, die die Perspektive von Adressat:innen und Betroffenen systematisch in die Landeskinderschutzstrukturen einbinden.

## **V. Zum Datenschutz**

Da die Aufgabe der Kinderschutzbeauftragten keine Leistung eines Sozialleistungsträgers iSd SGB I ist, erscheint uns der Verweis auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften im SGB I,

VIII und X nicht passend. Es wäre vielmehr klarzustellen, dass die Kinderschutzbeauftragte personenbezogene Daten nur anonymisiert bzw. pseudonymisiert oder aufgrund freiwilliger, für den bestimmten Fall erteilter und informierter Einwilligung des oder der Betroffenen verarbeiten darf.

## **VI. Schule**

In Art. 2 Nr. 2 wird beschrieben, dass das Ministerium für Bildung und Kultur eine zentrale Ansprech- und Beschwerdestelle einrichtet, die „Hinweise im Kontext sexualisierter Gewalt in Schulen entgegennimmt.“ Wünschenswert wäre eine Klarstellung, ob hiervon auch Hinweise auf sexualisierte Gewalt, die außerhalb der Schule verübt wurde, aber in der Schule bekannt wird, zählen oder ob tatsächlich „nur“ Hinweise auf sexualisierte Gewalt durch Mitschüler:innen oder Personal erfasst sind. Weiter wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob Lehrer:innen verpflichtet sind, entsprechende Hinweise weiterzugeben, und wie sich eine solche Pflicht zu ihren Pflichten als Berufsgeheimnisträger:innen gem. § 4 Abs. 1 KKG verhält.

Bei der geplanten Rechtsverordnung zur Konkretisierung des geplanten § 1 Abs. 2b SchoG-E ist zu berücksichtigen, dass eine Informationsweitergabe grundsätzlich nur mit Wissen und Zustimmung der Betroffenen (und – je nach Einsichtsfähigkeit - ihren Personensorgeberechtigten) vorgenommen werden darf. Eine Informationsweitergabe gegen den Willen der Betroffenen sollte nur ausnahmsweise erfolgen, wenn das Interesse an der Informationsweitergabe zum Schutz der Betroffenen oder anderer Kinder das Interesse der Betroffenen, (zum jetzigen Zeitpunkt) die Information nicht weiterzugeben, überwiegt. Dies gilt insbesondere auch für die Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden.